



## **SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM UND IN DER KINDERTAGESBETREUUNG IM LAND BERLIN (ELTERNBEITRAGS- UND ESSENGELDSATZUNG)**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:

- §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) ,
- § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460),
- § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

## **§ 2 Entstehung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % der Beträge zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.
- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Tagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine genaue anteilige Berechnung vorgenommen.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden vom Tag des Änderungseintritts anteilig neu berechnet.
- (6) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.
- (7) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt Cent genau.
- (8) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Tagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

- (10) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.
- (11) Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Tagespflegeperson.
- (12) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (13) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
  2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  3. Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
  5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.

### **§ 3 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Elternbeitragsfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des bewilligten Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Elternbeitrag und Essengeld**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 – 7 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach
  - dem anzurechnenden Einkommen der Eltern,
  - der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und
  - der Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Das monatliche Essengeld für Kinder, die in Berlin betreut werden, wird durch die Personensorgeberechnigten nach Berlin entrichtet. Das monatliche Essengeld (45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.

## § 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:
  1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
  4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (5) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (6) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.
- (7) Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,

- Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz und
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAföG.

- (8) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrer Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.

## **§ 7 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft.

## § 8 Staffelung des Elternbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag

- in Tagespflege bei bis zu
  - 40 Wochenstunden auf 110 %
  - 50 Wochenstunden auf 120 %
- in Hort
  - über 20 Wochenstunden auf 110 %
  - über 30 Wochenstunden auf 120 %
- in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse
  - über 30 Wochenstunden auf 120 %

- (3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigten Kind angesehen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).



Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 12. Dezember 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

**Anlagen zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)**

- Anlage 1      Gebührentabelle für Kinder in Tagespflege - monatliche Gebühr
- Anlage 2      Gebührentabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres - monatliche Gebühr im Land Berlin
- Anlage 3      Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr im Land Berlin
- Anlage 4      Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt - monatliche Gebühr im Land Berlin
- Anlage 5      Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 1. – 4. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin
- Anlage 6      Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. – 6. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin
- Anlage 7      Gebührentabelle für Ferienbetreuung im Grundschulalter 5. – 6. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin



**Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Gebührentabelle für Kinder in Tagespflege - monatliche Gebühr**

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (90 %)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (100 %)					BIS ZU 40 WOCHENSTUNDEN (110 %)					ÜBER 40 WOCHENSTUNDEN (120 %)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20 %	100%	80%	60%	40%	20 %
unter 20.000*	19	15	11	8	4	21	17	13	8	4	23	19	14	9	5	25	20	15	10	5
ab 20.001	25	20	15	10	5	28	22	17	11	6	30	24	18	12	6	33	26	20	13	7
ab 25.000	32	26	19	13	6	36	29	21	14	7	39	32	24	16	8	43	34	26	17	9
ab 30.000	42	34	25	17	8	47	37	28	19	9	51	41	31	20	10	56	45	34	22	11
ab 35.000	55	44	33	22	11	61	48	36	24	12	67	53	40	27	13	73	58	44	29	15
ab 40.000	71	57	43	28	14	79	63	47	31	16	87	69	52	35	17	94	76	57	38	19
ab 45.000	85	68	51	34	17	94	76	57	38	19	104	83	62	42	21	113	91	68	45	23
ab 50.000	102	82	61	41	20	113	91	68	45	23	125	100	75	50	25	136	109	82	54	27
ab 55.000	122	98	73	49	24	136	109	82	54	27	150	120	90	60	30	163	131	98	65	33
ab 60.000	147	118	88	59	29	163	131	98	65	33	179	144	108	72	36	196	157	118	78	39
ab 65.000	169	135	101	68	34	188	150	113	75	38	206	165	124	83	41	225	180	135	90	45
ab 70.000	194	156	117	78	39	216	173	130	86	43	237	190	142	95	47	259	207	155	104	52
ab 75.000	224	179	134	89	45	248	199	149	99	50	273	218	164	109	55	298	238	179	119	60
ab 80.000	257	206	154	103	51	285	228	171	114	57	314	251	188	126	63	343	274	206	137	69
ab 85.000	296	237	177	118	59	328	263	197	131	66	361	289	217	144	72	394	315	236	158	79

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

ab 90.000	340	272	204	136	68	378	302	227	151	76	415	332	249	166	83	453	362	272	181	91
-----------	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## Anlage 2 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

### Gebührentabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	16	12	9	6	3	17	14	10	7	3	18	14	11	7	4
ab 20.001	20	16	12	8	4	22	18	13	9	4	23	18	14	9	5
ab 25.000	26	21	16	11	5	29	23	18	12	6	30	24	18	12	6
ab 30.000	34	27	21	14	7	38	30	23	15	8	39	31	23	16	8
ab 35.000	44	36	27	18	9	49	40	30	20	10	51	40	30	20	10
ab 40.000	58	46	35	23	12	64	51	39	26	13	66	53	39	26	13
ab 45.000	69	55	42	28	14	77	62	46	31	15	79	63	47	32	16
ab 50.000	83	67	50	33	17	92	74	55	37	18	95	76	57	38	19
ab 55.000	100	80	60	40	20	111	89	67	44	22	113	91	68	45	23
ab 60.000	120	96	72	48	24	133	107	80	53	27	136	109	82	54	27
ab 65.000	138	110	83	55	28	153	123	92	61	31	157	125	94	63	31
ab 70.000	158	127	95	63	32	176	141	106	70	35	180	144	108	72	36
ab 75.000	182	146	109	73	36	203	162	122	81	41	207	166	124	83	41
ab 80.000	209	168	126	84	42	233	186	140	93	47	238	191	143	95	48
ab 85.000	241	193	145	96	48	268	214	161	107	54	274	219	164	110	55
ab 90.000	277	222	166	111	55	308	246	185	123	62	315	252	189	126	63

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

### Anlage 3 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

#### Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	jährlich														
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	15	12	9	6	3	16	13	10	6	3	16	13	10	6	3
ab 20.001	19	15	11	8	4	21	16	12	8	4	21	17	13	8	4
ab 25.000	25	20	15	10	5	27	21	16	11	5	27	22	16	11	5
ab 30.000	32	26	19	13	6	35	28	21	14	7	36	29	21	14	7
ab 35.000	42	33	25	17	8	45	36	27	18	9	46	37	28	19	9
ab 40.000	54	44	33	22	11	59	47	35	24	12	60	48	36	24	12
ab 45.000	65	52	39	26	13	71	56	42	28	14	72	58	43	29	14
ab 50.000	78	63	47	31	16	85	68	51	34	17	87	69	52	35	17
ab 55.000	94	75	56	38	19	102	81	61	41	20	104	83	62	42	21
ab 60.000	113	90	68	45	23	122	98	73	49	24	125	100	75	50	25
ab 65.000	130	104	78	52	26	140	112	84	56	28	144	115	86	57	29
ab 70.000	149	119	90	60	30	161	129	97	64	32	165	132	99	66	33
ab 75.000	172	137	103	69	34	185	148	111	74	37	190	152	114	76	38
ab 80.000	197	158	118	79	39	213	171	128	85	43	219	175	131	87	44
ab 85.000	227	182	136	91	45	245	196	147	98	49	251	201	151	101	50
ab 90.000	261	209	157	104	52	282	226	169	113	56	289	231	173	116	58

K. = Kind oder Kinder  
 Betrag ist auf volle Euro gerundet.  
 \*siehe § 2 Abs. 13

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## Anlage 4 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

### Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZ-TAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	13	10	8	5	3	13	11	8	5	3	14	11	8	5	3
ab 20.001	16	13	10	7	3	17	14	10	7	3	18	14	11	7	4
ab 25.000	21	17	13	9	4	22	18	13	9	4	23	18	14	9	5
ab 30.000	28	22	17	11	6	29	23	17	12	6	30	24	18	12	6
ab 35.000	36	29	22	14	7	38	30	23	15	8	39	31	23	16	8
ab 40.000	47	38	28	19	9	49	39	30	20	10	51	41	30	20	10
ab 45.000	57	45	34	23	11	59	47	35	24	12	61	49	36	24	12
ab 50.000	68	54	41	27	14	71	57	43	28	14	73	58	44	29	15
ab 55.000	81	65	49	33	16	85	68	51	34	17	88	70	53	35	18
ab 60.000	98	78	59	39	20	102	82	61	41	20	105	84	63	42	21
ab 65.000	112	90	67	45	22	117	94	70	47	23	121	97	72	48	24
ab 70.000	129	103	78	52	26	135	108	81	54	27	139	111	83	56	28
ab 75.000	149	119	89	59	30	155	124	93	62	31	160	128	96	64	32
ab 80.000	171	137	103	68	34	178	143	107	71	36	184	147	110	73	37
ab 85.000	197	157	118	79	39	205	164	123	82	41	211	169	127	85	42
ab 90.000	226	181	136	90	45	236	189	142	94	47	243	194	146	97	49

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## Anlage 5 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

### Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 1. – 4. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	13	11	8	5	3	14	12	9	6	3	16	13	9	6	3
ab 20.001	17	14	10	7	3	19	15	11	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	22	18	13	9	4	24	20	15	10	5	27	21	16	11	5
ab 30.000	29	23	17	12	6	32	25	19	13	6	35	28	21	14	7
ab 35.000	38	30	23	15	8	41	33	25	17	8	45	36	27	18	9
ab 40.000	49	39	29	20	10	54	43	32	21	11	59	47	35	23	12
ab 45.000	59	47	35	23	12	64	52	39	26	13	70	56	42	28	14
ab 50.000	70	56	42	28	14	77	62	46	31	15	84	67	51	34	17
ab 55.000	84	67	51	34	17	93	74	56	37	19	101	81	61	40	20
ab 60.000	101	81	61	40	20	111	89	67	45	22	121	97	73	49	24
ab 65.000	116	93	70	47	23	128	102	77	51	26	140	112	84	56	28
ab 70.000	134	107	80	54	27	147	118	88	59	29	161	128	96	64	32
ab 75.000	154	123	92	62	31	169	135	102	68	34	185	148	111	74	37
ab 80.000	177	142	106	71	35	195	156	117	78	39	212	170	127	85	42
ab 85.000	203	163	122	81	41	224	179	134	90	45	244	195	147	98	49
ab 90.000	234	187	140	94	47	257	206	154	103	51	281	225	168	112	56

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13



Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## Anlage 6 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

### Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. – 6. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	9	7	5	3	2	11	9	6	4	2	12	9	7	5	2
ab 20.001	11	9	7	4	2	14	11	8	6	3	15	12	9	6	3
ab 25.000	14	12	9	6	3	18	14	11	7	4	20	16	12	8	4
ab 30.000	19	15	11	8	4	23	19	14	9	5	26	21	15	10	5
ab 35.000	24	20	15	10	5	30	24	18	12	6	34	27	20	13	7
ab 40.000	32	25	19	13	6	40	32	24	16	8	44	35	26	17	9
ab 45.000	38	30	23	15	8	48	38	29	19	10	52	42	31	21	10
ab 50.000	46	37	27	18	9	57	46	34	23	11	63	50	38	25	13
ab 55.000	55	44	33	22	11	68	55	41	27	14	75	60	45	30	15
ab 60.000	66	53	39	26	13	82	66	49	33	16	90	72	54	36	18
ab 65.000	76	60	45	30	15	94	76	57	38	19	104	83	62	42	21
ab 70.000	87	70	52	35	17	109	87	65	43	22	119	96	72	48	24
ab 75.000	100	80	60	40	20	125	100	75	50	25	137	110	82	55	27
ab 80.000	115	92	69	46	23	144	115	86	57	29	157	126	95	63	32
ab 85.000	132	106	79	53	26	165	132	99	66	33	182	145	109	73	36
ab 90.000	152	122	91	61	30	190	152	114	76	38	209	167	125	84	42

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) - Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 33-4/19 vom 4. Dezember 2019

## Anlage 7 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

### Gebührentabelle für Ferienbetreuung im Grundschulalter 5. – 6. Klasse - monatliche Gebühr im Land Berlin

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	IN	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
		monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich		1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*		2	1	1	1	0	3	2	2	1	1	3	2	2	1	1
ab 20.001		2	2	1	1	0	4	3	2	1	1	4	3	2	2	1
ab 25.000		3	2	2	1	1	5	4	3	2	1	5	4	3	2	1
ab 30.000		4	3	2	2	1	6	5	4	2	1	7	5	4	3	1
ab 35.000		5	4	3	2	1	8	6	5	3	2	9	7	5	4	2
ab 40.000		7	5	4	3	1	10	8	6	4	2	12	9	7	5	2
ab 45.000		8	6	5	3	2	12	10	7	5	2	14	11	8	6	3
ab 50.000		9	7	6	4	2	14	12	9	6	3	17	13	10	7	3
ab 55.000		11	9	7	4	2	17	14	10	7	3	20	16	12	8	4
ab 60.000		13	11	8	5	3	21	17	12	8	4	24	19	14	10	5
ab 65.000		16	12	9	6	3	24	19	14	10	5	27	22	16	11	5
ab 70.000		18	14	11	7	4	27	22	16	11	5	32	25	19	13	6
ab 75.000		21	16	12	8	4	32	25	19	13	6	36	29	22	15	7
ab 80.000		24	19	14	9	5	36	29	22	15	7	42	33	25	17	8
ab 85.000		27	22	16	11	5	42	33	25	17	8	48	38	29	19	10
ab 90.000		31	25	19	12	6	48	38	29	19	10	55	44	33	22	11

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

\*siehe § 2 Abs. 13